

BUNDESGERICHTSHOF

V ZR 324/97

BESCHLUSS

vom

10. Juni 1998

in dem Rechtsstreit

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BGHR: ja

BGB § 463

Macht der Käufer den sog. "kleinen" Schadensersatzanspruch geltend und beruft er sich wegen der Höhe seines Schadens auf ein Gutachten, das sich über die Kosten für eine Herrichtung des verkauften Gegenstandes in einen mangelfreien Zustand verhält, so wird diese Schadensberechnung nicht dadurch unzulässig, daß er die mangelbehaftete Kaufsache weiterveräußert.

BGH, Beschl. v. 10. Juni 1998 - V ZR 324/97 - OLG Frankfurt a.M.
LG Frankfurt a.M.

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 10. Juni 1998 durch den Vizepräsidenten
Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Wenzel, Tropf,
Prof. Dr. Krüger und Dr. Klein

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 23. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Frankfurt am Main vom 10. September 1997
wird nicht angenommen.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche
Bedeutung. Die Revision hat im Endergebnis
auch keine Aussicht auf Erfolg. Allerdings
trägt die Begründung des Berufungsgerichts
die Klageabweisung nicht, soweit sie dar-
auf abstellt, daß der geltend gemachte
Schadensersatzanspruch nicht mehr, "jeden-
falls nicht ohne weiteres", auf der Grund-
lage des Sachverständigengutachtens be-
rechnet werden könne, nachdem der Kläger
das Erbbaurecht veräußert habe. Nach der
Rechtsprechung des Senats ist zwar die
Geltendmachung eines Schadensersatzan-
spruchs nach § 249 Satz 2 BGB (auf Gutach-
tenbasis) nur solange zulässig, wie eine
Naturalrestitution möglich ist. Wird die
Herstellung in Natur unmöglich, weil der
Geschädigte den beschädigten Gegenstand
veräußert hat, geht der Anspruch aus § 249
Satz 2 BGB unter (BGHZ 81, 385, 390 ff;
Urt. v. 5. März 1993, V ZR 87/91, NJW
1993, 1793). Der auf § 463 BGB gestützte
sog. "kleine" Schadensersatzanspruch, um
den es vorliegend geht, beurteilt sich
aber nicht nach § 249 BGB. Es geht nicht
um Naturalrestitution, sondern um Ersatz
des Schadens, der sich aus der Differenz
zwischen dem Wert der mangelhaften Sache
und dem Wert der Sache in mangelfreiem Zu-
stand ergibt. Er setzt nicht die Ver-
pflichtung zur Behebung des Mangels voraus
(eine solche Pflicht hat der Verkäufer
nicht). Die Rechtsprechung des Bundesge-

- 3 -

richtshofs läßt es nur zu, daß diese Differenz nach den Kosten für eine Herrichtung des verkauften Gegenstandes in einem mangelfreien Zustand berechnet werden kann. Das angefochtene Urteil hat aber im Ergebnis Bestand, weil dem Beklagten – auch unter Berücksichtigung des Berufungsvorbringens – keine Arglist zur Last fällt.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 105.259,50 DM

Hagen

Wenzel

Tropf

Krüger

Klein

